

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE UNTERNEHMENSBERATUNG UND PERSONALVERRECHNUNG NACH DEM BILANZBUCHHALTUNGSGESETZ 2014

Stand: August 2017

1) Geltung

Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der AH Personal-Architektur GmbH & Co. KG in Bregenz (nachfolgend wir/uns genannt), insbesondere für Werkverträge und Werkverträge über die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung im Ausmaß der durch das Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG) festgelegten Berufsrechte und gewerbliche Nebenrechte, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch uns im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Ausgenommen davon sind ausdrücklich alle Verträge der Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung, hierfür gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die aktuellen Fassungen unserer AGB sind jederzeit auf unserer Homepage www.personal-architektur.at unter Downloads abrufbar bzw. liegen in unserem Büro in der Mariahilfstraße 32 in Bregenz auf.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Beschäftigers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Durch die Anforderung unserer Leistung anerkennt der Auftraggeber gegenständliche AGB.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Bestimmung zu ersetzen.

2) Umfang des Auftrages und Stellvertretung

Der Umfang eines konkreten Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Wir sind berechtigt, unsere Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch uns selbst.

Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren wir uns zu Erfüllung unserer vertraglicher Pflichten bedient haben. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch wir anbieten. Die Mitarbeit anderer selbständiger Personalverrechner ist schriftlich zu vereinbaren.

Wir sind verpflichtet sämtliche Dienstleistungen der Personalverrechnung nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung durch uns, so sind wir nicht verpflichtet den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3) Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Wir sind verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass uns auch ohne besondere Anforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Wir haben jedoch den Auftraggeber auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Ein Verzug der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht ist nicht von uns zu vertreten. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn unserer Tätigkeit von dieser informiert werden.



Der Auftraggeber wird uns auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch in anderen Fachgebieten, umfassend informieren.

4) Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und unserer Mitarbeiter zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5) Berichterstattung

Wir sind verpflichtet über unsere Arbeit, die unserer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch der beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten, sofern nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Berichterstattung erfolgt laufend oder einmalig. Die Konditionen werden separat vereinbart. Die Übermittlung mittels E-Mail ist zulässig. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit. Geben wir über die Ergebnisse unserer Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, ist ausschließlich diese ausschlaggebend für eine Beurteilung.

Wir sind bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handeln nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Wir sind an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6) Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrecht / Nutzung

Die Urheberrechte an unseren, den unserer Mitarbeiter und beauftragter Dritter geschaffenen Werke verbleiben bei uns. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfassten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk/die Werke ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung durch uns, insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes, gegenüber Dritten. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt uns zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

Wir verpflichten uns unsererseits, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten, soweit wir bei der Übergabe desselben ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind.

7) Gewährleistung und Mängelbeseitigung

Wir sind ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an unserer Leistung zu beheben. Wir werden den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Wir sind berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von uns zu vertreten sind. Diese Ansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 8).

8) Haftung / Schadenersatz

Wir handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Wir haben entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Unsere Haftung im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit ist auf die im § 10 Abs. 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen, gemäß Punkt 2. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Sofern wir das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbracht und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesem Dritten entstehen, treten wir diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.



Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9) Geheimhaltung / Datenschutz

Wir verpflichten uns zu unbedingtem Stillschweigen über alle uns zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die wir über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhalten. Weiters verpflichten wir uns über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die uns im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Wir sind von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen wir uns bedienen, entbunden. Wir haben die Schweigepflicht aber vollständig auf diese zu überbinden und haften für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Wir dürfen Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über unsere Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Wir sind berechtigt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet uns Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Wir sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nach § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Sofern für solche Auskünfte kein Honorar vereinbart wurde, ist nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.

Wir haben auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die wir aus Anlass unserer Tätigkeit von diesem erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftraggeber und uns und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Wir können von Unterlagen, die wir an den Auftraggeber zurückgeben, Abschriften und Kopien anfertigen oder zurückhalten. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages uns übergebenen und die von uns selbst gefertigten Unterlagen und Dokumente, sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

10) Honorar

Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber und uns. Wir sind berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen. Allfällige Kosten für Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. werden gemäß vorheriger Absprache gegebenenfalls separat verrechnet.

Unsere Rechnungen sind prompt nach Erhalt, ohne Abzug, zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. sowie Mahnspesen verrechnet. Der Beschäftigte erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen sind wir von unserer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Wir können auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht § 471 ABGB, § 369 UGB, wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe unserer noch offenen Forderung.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes oder des Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch uns, so behalten wir uns den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparten Aufwendungen vor. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jede Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

11) Dauer des Vertrages / Kündigung

Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.



Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 10).

Ein, im Zweifel stets anzunehmender, Dauerauftrag kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder bei berechtigten Bedenken hinsichtlich der Bonität oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

12) Allgemeines

Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch vereinbart.

Beide Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Bregenz.

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jede für eine/n beigezogene/n Rechtsberater/in, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Wir üben unsere berufliche Tätigkeit als Personalverrechner aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetztes (BiBuG) 2006 aus und sind dazu nach Nachweis der vom Gesetz geforderten hohen Qualifikation öffentlich bestellt worden.

